

Vorlage-Nr. 14/1668

öffentlich

Datum: 24.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Veith

Schulausschuss	01.12.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	21.12.2016	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	02.02.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen

Beschlussvorschlag:

"Der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen ab 01.08.2017 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1668 zugestimmt."

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

Zusammenfassung:

Der LVR hat derzeit (im Schuljahr 2016/2017) in sieben seiner Förderschulen Offene Ganztagschulen (OGS) eingerichtet. Auf der Grundlage einer Beitragsatzung werden monatliche Elternbeiträge für diese außerunterrichtlichen Angebote erhoben. Die Satzung aus dem Jahr 2011 soll an den aktuellen Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) NRW zu Ganztags- und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten angepasst werden. Gleichzeitig ist eine Anpassung der Satzung auch aufgrund veränderter Verwaltungspraxis in den zwölf Jahren seit Einführung der OGS geboten. Die Neufassung einer Satzung des LVR über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule bedarf der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung Rheinland.

Die Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS werden einkommensabhängig erhoben und sind sozial gestaffelt. Die Neufassung der Elternbeitragsatzung soll zum Schuljahresbeginn 2017/2018 in Kraft treten. Sie sieht neue Einkommensstufen und höhere Elternbeiträge bis zur Höchstgrenze von monatlich 180 EUR vor, aber auch weiter gefasste Befreiungstatbestände, u. a. durch eine geänderte Geschwisterregelung. Ab 01.08.2019 werden die Beiträge alle zwei Jahre zum Schuljahresbeginn mit drei Prozent dynamisiert.

Darüber hinaus möchte die Verwaltung mit der Satzungsänderung den Besuch der OGS durch Kinder mit einer Hörschädigung ab Vollendung des dritten Lebensjahres in den LVR-Förderschulkindergärten mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) regeln, die Beitragspflicht während der Schließzeiten der OGS (Ferien) an die gängige Praxis anpassen sowie Textteile verständlicher formulieren.

Die Verwaltung sichert fortlaufend eine hohe Qualität der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS an den LVR-Förderschulen durch Maßnahmen, die nur aus dem Schulträgerpflichtanteil gemäß des aktuellen Runderlasses des MSW nicht zu finanzieren wären. Daher wurden die freiwilligen Schulträgerleistungen von 546 EUR je Schülerin und Schüler (Stand: Schuljahr 2015/2016) auf 560 EUR ab dem Schuljahr 2016/2017 aufgestockt.

Mit der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS trägt die Verwaltung unter dem familienpolitischen Aspekt zur Zielrichtung 10 („Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“) und zur Zielrichtung 12 („Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“) des LVR-Aktionsplans bei.

Um die Änderungen zum Schuljahresbeginn 2017/2018 wirksam werden zu lassen, unterbreitet die Verwaltung den nachfolgenden Beschlussvorschlag:

„Der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen zum 01.08.2017 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1668 zugestimmt.“

Begründung der Vorlage 14/1668

I. Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung Rheinland

Im nachfolgend geschilderten Sachverhalt geht es um die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen. Hierzu ist der Beschluss durch die Landschaftsversammlung Rheinland gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs.1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung erforderlich.

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von OGS-Elternbeiträgen

Der LVR hat derzeit (im Schuljahr 2016/2017) an sieben LVR-Förderschulen Offene Ganztagschulen eingerichtet, die von 374 Mädchen und Jungen (Stichtag: 15.10.2016) besucht werden. Die außerunterrichtlichen Angebote bestehen an folgenden LVR-Förderschulen:

- LVR-David-Hirsch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK), Aachen
- LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Förderschwerpunkt HK, Köln
- LVR-Severin-Schule, Förderschwerpunkt Sehen (SE), Köln
- LVR-Gerricus-Schule, Förderschwerpunkt HK, Düsseldorf
- LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, Sekundarstufe I, Düsseldorf
- LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Förderschwerpunkt SE, Düsseldorf
- LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt HK, Krefeld.

An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können Kinder der LVR-Förderschulkindergärten der genannten Förderschulen mit Förderschwerpunkt HK nach Vollendung des dritten Lebensjahres und Schülerinnen und Schüler der genannten LVR-Förderschulen bis zur Beendigung der Klasse 6 teilnehmen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 und dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) des Landes Nordrhein-Westfalen „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primar- und Sekundarbereich I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 09.03.2016 (ABI. NRW 04/16, S. 38), kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger für den Besuch Offener Ganztagschulen auf der Grundlage einer Satzung Elternbeiträge erheben und einziehen.

Die im Jahr 2011 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS an den LVR-Förderschulen soll hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge an den aktuellen Runderlass des MSW vom 09.03.2016 angepasst werden. Gleichzeitig ist eine Anpassung der Satzung auch aufgrund veränderter Verwaltungspraxis in den zwölf Jahren seit Einführung der OGS geboten. Die vorgesehene Neufassung der Satzung ist als Anlage 1 beigefügt.

1.1 Anpassung der Höhe der Elternbeiträge (§ 10)

Der Runderlass des MSW zu Ganztags- und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Fassung vom 09.03.2016 lässt Elternbeiträge bis zu einem Höchstbeitrag von monatlich 180 EUR zu. Ab dem 01.08.2018 kann sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn jeweils um drei Prozent (kaufmännisch gerundet) erhöhen. Dem LVR ist es als Schulträger freigestellt, die Elternbeiträge jeweils zum Schuljahresbeginn mit drei Prozent zu dynamisieren.

Der LVR erhebt einkommensabhängige und sozial gestaffelte Elternbeiträge. Weder die Einkommensstufen der sozialen Staffelung noch die in den einzelnen Staffeln erhobenen Elternbeiträge sind seit Einführung der OGS im Jahr 2005 verändert worden. Zum Schuljahresbeginn 2017/2018 sollen die Elternbeiträge an die gängige kommunale Praxis im Rheinland angepasst werden. Eine Übersicht über die Staffelung und die Höhe der Elternbeiträge in den kreisfreien Städten im Rheinland (ohne die Stadt Oberhausen) ist zum Vergleich als Anlage 2 beigefügt.

Zur Sicherung der guten Qualität seiner außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS hat der LVR zum Schuljahresbeginn 2016/2017 die freiwillige Schulträgerleistung erhöht.

Aufstockung freiwilliger Schulträgerleistungen

Der freiwillige Schulträgerbeitrag betrug im Schulj. 2015/2016 je Schülerin und Schüler 546 EUR. Im Zuge der Verhandlungen zwischen dem LVR und den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote an den LVR-Förderschulen hinsichtlich der Neufassung der Kooperationsverträge zum 01.08.2016 wurde deutlich, dass die bisherige Finanzierung nicht mehr auskömmlich war. Der freiwillige Schulträgerbeitrag wurde daher zum Schuljahr 2016/2017 auf 560 EUR je Schülerin und Schüler erhöht.

Anpassung der Einkommensstaffelung und der Höhe der Elternbeiträge

Nachfolgend sind in der Tabelle 1 die derzeit gültigen Einkommens- und Beitragsstufen der beabsichtigten Anpassung zum 01.08.2017 gegenübergestellt. Die Berechnung des Einkommens richtet sich nach § 7 der Satzung (Anlage 1).

Tabelle 1: Aktuelle und angepasste Einkommens- und Beitragsstufen der Elternbeiträge

Einkommens-/Beitragsstaffel alt - aktuell		Einkommens-/Beitragsstaffel neu	
Einkommens- staffel	Elternbeitrag	Einkommens- staffel	Elternbeitrag
bis 12.271 €	Beitragsbefreiung	bis 15.000 €	Beitragsbefreiung
bis 24.542 €	20 €	bis 25.000 €	30 €
bis 36.813 €	40 €	bis 40.000 €	50 €
bis 49.084 €	60 €	bis 50.000 €	80 €
bis 61.355 €	80 €	bis 60.000 €	100 €
über 61.355 €	100 €	bis 75.000 €	120 €
		bis 85.000 €	150 €
		über 85.000 €	180 €

Die neue Staffelung ermöglicht einerseits weitere Beitragsfreistellungen, weil die unterste Einkommensstufe von bisher 12.271 EUR auf 15.000 EUR angehoben wird. Der LVR will hiermit Eltern mit einem sehr geringen Einkommen finanziell entlasten und die Barriere der Finanzierbarkeit einer Ganztagsbetreuung für Kinder aus sozial schwachen Familien weiter senken.

Andererseits sollen die Beiträge von Eltern mit hohem Einkommen ab 60.000 EUR deutlich zunehmen. Derzeit (Stand: Juni 2016) geben rund acht Prozent der Eltern, die nicht beitragsfrei gestellt werden können, kein Einkommen an und akzeptieren die Einstufung in die höchste Einkommenskategorie. Hier ist davon auszugehen, dass es sich um Eltern handelt, die nach derzeitiger Staffelung ein Jahreseinkommen von mehr als 61.355 EUR erzielen, dies jedoch nicht preisgeben möchten.

Der Runderlass des MSW zu Ganztags- und außerschulischen Betreuungsangeboten in der Fassung vom 09.03.2016 sieht eine jährliche Erhöhung der Höchstgrenze der Elternbeiträge um drei Prozent jeweils zum Schuljahresbeginn vor. Diese Dynamisierungsmöglichkeit nimmt der LVR auf und setzt sie erstmalig zum Schuljahresbeginn 2019/2020 und nachfolgend im zweijährigen Rhythmus zunächst bis zum Schuljahresbeginn 2025/2026 um. Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die Entwicklung der Elternbeiträge, die sich mit der neugefassten Satzung zum 01.08.2017 bis zum Schuljahr 2025/2026 ergeben.

Tabelle 2: Dynamisierte monatliche Elternbeiträge bis zum Schuljahr 2025/26

Neue Einkommensstaffel	monatl. Beitrag ab 01.08.2017	monatl. Beitrag ab 01.08.2019	monatl. Beitrag ab 01.08.2021	monatl. Beitrag ab 01.08.2023	monatl. Beitrag ab 01.08.2025
bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €
bis 40.000 €	50 €	52 €	54 €	56 €	58 €
bis 50.000 €	80 €	82 €	84 €	87 €	90 €
bis 60.000 €	100 €	103 €	106 €	109 €	112 €
bis 75.000 €	120 €	124 €	128 €	132 €	136 €
bis 85.000 €	150 €	155 €	160 €	165 €	170 €
über 85.000 €	180 €	185 €	191 €	197 €	203 €

Beitragsbefreiung von Geschwisterkindern

Familien mit mehreren Kindern werden in fast allen befragten kreisfreien Städten entlastet, indem für Geschwisterkinder, die gleichzeitig außerunterrichtliche Betreuungsangebote nutzen, der geringere Elternbeitrag entfällt oder ermäßigt wird (vgl. Anlage 2). Bislang waren in den OGS des LVR Geschwisterkinder nur dann beitragsfrei gestellt, wenn sie ebenfalls eine OGS des LVR besuchten. Die Verwaltung schlägt vor, dass sich der LVR dem kommunalen Vorbild anschließt und Familien mit mehreren Kindern entlastet – unabhängig davon, ob das Geschwisterkind die OGS einer LVR-Förderschule, einer anderen Schule oder eine Kindertageseinrichtung besucht. Eltern sollen nur noch einen Elternbeitrag für die (frühe) Bildung ihrer Kinder in OGS und Tageseinrichtungen bezahlen.

Kinder, die außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule an den LVR-Förderschulen besuchen, werden daher zukünftig beitragsbefreit, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig außerunterrichtliche Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für

Kinder oder OGS kommunaler oder anderer Träger besuchen, für die Elternbeiträge zu zahlen sind.

Erwartete Mehreinnahmen

Die aktuelle Bevölkerungsstatistik für Nordrhein-Westfalen weist aus, dass rd. 47 %¹ aller Kinder Geschwister haben. Erfasst sind alle Kinder bis zum Alter von 18 Jahren. Bislang wurde von der Verwaltung nicht erhoben, ob ein Kind, das außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS an einer LVR-Förderschule besucht, ein oder mehrere Geschwister hat, das/die elternbeitragspflichtige außerunterrichtliche Betreuungsangebote (Kita, Kindertagespflege oder OGS) besucht/besuchen. Der Anteil der Kinder in der OGS an LVR-Förderschulen, auf die diese Konstellation zutrifft, kann daher vorab nur geschätzt werden.

Bei der Schätzung berücksichtigt die Verwaltung, dass nur Geschwister relevant sind, die noch im Alter von Tagesbetreuungsangeboten sind, d.h., die in der Regel jünger als 11 Jahre sind.

Diese Überlegungen fasst die Verwaltung zu einer hilfsweisen Schätzung zusammen, nach der die neue Regelung zur Beitragsbefreiung von Geschwisterkindern bei einem Viertel der Kinder, die außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS an LVR-Förderschulen besuchen, zu einer Beitragsbefreiung führt (Schätzung auf der Basis des Schuljahres 2016/2017). Bereits vor Einführung der neuen Geschwisterregelung sind 50 Prozent der Eltern beitragsbefreit (Stand: Juni 2016).

Vorsichtig kalkuliert ist dann durch die neue Beitragsstaffelung unter Berücksichtigung der Beitragsbefreiungen durch die Geschwisterregelung davon auszugehen, dass das künftige Beitragsaufkommen nahezu den aktuellen Einnahmen entsprechen wird. Die Gegenüberstellung des künftig erwarteten und des aktuellen Beitragsaufkommens ist der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Aktuelle und zukünftige monatliche Einnahmen aus Elternbeiträgen

Beitragsstaffel alt - aktuell			Beitragsstaffel neu			
Beitrags- höhe	Aktuelle Ein- kommens- staffel - Aktuelle Beitragshöhe	Summe der Bei- träge aktuell	Beitrags- höhe	Einkommens- staffel (neu)	Summe der Bei- träge	Nach Abzug der der geschätzten Geschwisterkin- der in einer Be- treuung
- €	bis 12.271 €	- €	- €	bis 15.000 €	- €	- €
20 €	bis 24.542 €	1.000 €	30 €	bis 25.000 €	1.410 €	1.058 €
40 €	bis 36.813 €	1.480 €	50 €	bis 40.000 €	1.900 €	1.425 €
60 €	bis 49.084 €	1.380 €	80 €	bis 50.000 €	1.520 €	1.140 €
80 €	bis 61.355 €	1.360 €	100 €	bis 60.000 €	1.600 €	1.200 €
100 €	über 61.355 €	3.000 €	120 €	bis 75.000 €	1.200 €	900 €
			150 €	bis 85.000 €	450 €	338 €
			180 €	über 85.000 €	3.060 €	2.295 €
Gesamtbetrag der monatl. Einnahmen			Gesamtbetrag der monatl. Einnahmen			8.355 €
		8.220 €			11.140 €	

¹ https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/Tabellen/2_2_ Familien_Bundeslaender.html

Die Verwaltung trägt mit diesen Entlastungen den bildungs-, familien- und sozialpolitischen Zielen der Ganztagsbetreuung Rechnung. Ganztagsbetreuung trägt gerade in Familien mit Kindern, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, zur Entlastung aller Beteiligten bei.

Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen außerdem zur Zielrichtung 10 („Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“) und zur Zielrichtung 12 („Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“) des LVR-Aktionsplans bei.

Nachrichtlich werden in der nachfolgenden Tabelle 4 die aktuellen Kosten der OGS auf der Grundlage der Landesförderung und der Schulträgermittel des LVR (ohne Schülerbeförderungskosten und ohne die Kosten für Neu- und Ersatzbeschaffungen) dargestellt.

Tabelle 4: Aktuelle Kosten der OGS je Kind im Schuljahr 2016/2017

Kosten der OGS je Kind/Jahr			
Landesförderung		LVR	
Festbetrag	1.484 €	Pflichtteil	435 €
kapitalisierte Lehrerstellenanteile	519 €	freiwilliger Schulträgeranteil	560 €
		erhöhter Betreuungsaufwand	458 €
Zwischensumme	2.003 €	Zwischensumme	1.453 €
Gesamt:		3.456 €	

Darüber hinaus gewährt das Land auf Antrag eine Betreuungspauschale je Schule in Höhe von 6.500 EUR für Ferienmaßnahmen und/oder besondere Projekte in der OGS.

Es ergeben sich Kosten bei aktuell 374 Mädchen und Jungen in der OGS von 1.292.544 € (ohne Betreuungspauschale des Landes und ohne die Kosten der Schülerbeförderung sowie der Neu- und Ersatzbeschaffungen). Somit beträgt der Anteil der Elternbeiträge an den hier dargestellten Kosten der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS – aktuell wie zukünftig – rd. 7,8 Prozent.

Ein eventueller Mehraufwand als Auswirkung der Satzungsänderung wird durch das Budget des Fachbereichs Schulen aufgefangen.

1.2 Weitere Anpassungen der Satzung

1.2.1 Beitragspflicht in den Schulferien (§ 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 3)

Betreuungsangebote werden nicht in allen Schulferien vorgehalten, mindestens aber ein zweiwöchiges Ferienprogramm im Jahr, sofern sich 12 Kinder hierfür verbindlich anmelden. Die Beitragspflicht dagegen besteht für das gesamte Schuljahr, also auch in Ferien ohne Betreuungsangebot. Für Ferienangebote können die jeweils eingesetzten Träger der OGS von den Eltern ein gesondertes Entgelt verlangen.

1.2.2 Kindergartenkinder in der OGS (§ 3 Abs. 1)

An den außerunterrichtlichen Angeboten können gemäß Runderlass des MSW zu Ganztags- und außerschulischen Betreuungsangeboten vom 23.12.2010 nur die Schülerinnen und Schülern der Schule teilnehmen, an der das Angebot besteht. Weil der Förderschulkindergarten Bestandteil der Förderschule HK ist, können Kinder des Förderschulkindergartens, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls die OGS besuchen.

1.2.3 Einkommen (§ 7), Einkommensnachweis/Mitteilungspflichten (§ 9)

Die Regelungen sind verständlicher formuliert und Textpassagen neu und übersichtlicher zusammengefasst.

1.2.4 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung (§ 6)

Es wird ein zusätzlicher Befreiungstatbestand hinsichtlich der Geschwisterregelungen eingeführt.

Um die Änderungen zum Schuljahresbeginn 2017/2018 wirksam werden zu lassen, unterbreitet die Verwaltung den nachfolgenden Beschlussvorschlag:

II. Beschlussvorschlag

Der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen zum 01.08.2017 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1668 zugestimmt.

Der Entwurf der Satzung liegt als *Anlage 1* bei.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen in der Neufassung vom 21.12.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 657), zuletzt geändert am 18.09.2012 (GV.NRW. S. 421 - 438) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.622) hat die Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 21.12.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den LVR-Förderschulen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen, deren Träger der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist und in denen OGS-Betreuungen angeboten werden. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

§ 2 Offene Ganztagschule

- (1) Der LVR betreibt in einer Vielzahl seiner Förderschulen „Offene Ganztagschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 09.03.2016 (ABI. NRW 04/16 S. 38), nachfolgend als Ganztagserlass bezeichnet.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Gemäß dem Ganztagserlass des MSW in der aktuellen Fassung erstreckt sich der Zeitrahmen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

- (3) In diesem Zeitrahmen werden bei Bedarf (mindestens 12 Schülerinnen und Schüler der OGS) auch in den Schulferien Ferienangebote vorgehalten – mindestens aber ein zweiwöchiges Ferienangebot. Für die Ferienangebote kann der Träger der OGS von den Eltern ein gesondertes Entgelt verlangen.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schule und Kinder des Förderschulkindergartens der Schule nach Vollendung des dritten Lebensjahres teilnehmen, an der dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder in die OGS aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Abstimmung mit dem Träger der OGS nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge) jeweils zum 01. eines Monats möglich.
- (4) Der Betreuungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig zum Schuljahresende gekündigt wird. Die Teilnahme an der OGS endet automatisch mit der Versetzung des Kindes in die Klasse 7.
- (5) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 5 der Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (6) Ein Kind kann vom LVR von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt.
 - die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeiträge, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der LVR erhebt für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der OGS an den LVR-Förderschulen öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Elternbeiträge werden vom LVR als Schulträger nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Betrag anteilig zu zahlen.
- (4) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus, jeweils zum Ersten eines Monats durch Banküberweisung an den LVR als Schulträger zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
- (5) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Das Entgelt für das Mittagessen wird von dem jeweils eingesetzten Träger der OGS gesondert verlangt und ist direkt an diesen zu zahlen. Ermäßigungen wie gegebenenfalls Zuschüsse aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes oder aus dem Landesprogramm „Alle Kinder essen mit“ werden zwischen dem Träger der OGS und den Eltern gesondert geregelt.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 6 Beitragshöhe/Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden alle zwei Jahre jeweils zum Schuljahresbeginn (01.08.) um 3% erhöht, erstmals zum Beginn des Schuljahres 2019/2020. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle in § 10 dieser Satzung.
Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Beitragspflichtigen einen Bescheid.

- (2) Die in § 5 Abs. 2 genannten Personen sind von den Elternbeiträgen befreit und der niedrigsten (beitragsfreien) Einkommensstufe zuzuordnen.
- (3) Lebt das Kind bei keiner der in § 5 genannten Personen (z. B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig außerunterrichtliche beitragspflichtige Angebote der OGS an den LVR-Förderschulen wahrnehmen, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Nehmen Geschwister der OGS-Kinder des LVR zeitgleich an beitragspflichtigen Betreuungsangeboten kommunaler oder anderer Träger teil, entfällt der Elternbeitrag für das OGS-Kind des LVR für diesen Zeitraum. Die Eltern oder Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, haben dem LVR als Schulträger den gleichzeitigen Besuch außerunterrichtlicher beitragspflichtige Angebote mehrerer Kinder nachzuweisen.
- (5) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe, Grundsicherung), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezugs dieser Leistung beitragsfrei gestellt. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung beziehen.
- (6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII)

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind/die Schülerin/den Schüler, für das/die/den Elternbeitrag gezahlt wird.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweils gültigen Fassung und entsprechenden Vorschriften ist kein anrechenbares Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von zehn Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz gewährten Kinderfreibeträge und Freibeträge für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) Davon abweichend ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf die Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Falle einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag endgültig festgesetzt.

§ 9 Einkommensnachweis/Mitteilungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 5 dieser Satzung sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen darin genannten Belegen beim LVR als Schulträger ein. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage des geforderten Nachweises bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der Betrag nach der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.
- (2) Die Eltern bzw. die in § 5 genannten Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, dem LVR als Schulträger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilen die jeweils eingesetzten Träger der OGS dem LVR als Schulträger die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern eintreten, unverzüglich mit.

§ 10 Beitragstabelle

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die Elternbeiträge ab dem 01.08.2017, mit einer zweijährigen Erhöhung von jeweils 3 Prozent ab dem Schuljahr 2019/2020 bis zum Schuljahr 2025/2026.

Tabelle 1

Neue Einkommensstaffel	monatl. Beitrag ab 01.08.2017	monatl. Beitrag ab 01.08.2019	monatl. Beitrag ab 01.08.2021	monatl. Beitrag ab 01.08.2023	monatl. Beitrag ab 01.08.2025
bis 15.000 €	- €	€	- €	- €	- €
bis 25.000 €	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €
bis 40.000 €	50 €	52 €	54 €	56 €	58 €
bis 50.000 €	80 €	82 €	84 €	87 €	90 €
bis 60.000 €	100 €	103 €	106 €	109 €	112 €
bis 75.000 €	120 €	124 €	128 €	132 €	136 €
bis 85.000 €	150 €	155 €	160 €	165 €	170 €
über 85.000 €	180 €	185 €	191 €	197 €	203 €

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Köln, den

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Jürgen W i l h e l m

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

Ulrike L u b e k

**OGS-Elternbeiträge der kreisfreien Städte im Rheinland (ohne die Stadt
Oberhausen) und des LVR**
Einkommensabhängige Staffelung (Stand: Oktober 2016)

Jahreseinkommen		Beitrag stufe	Kreisfreie Stadt	Monatlicher Elternbeitra	Geschwister- ermäßigung
bis	28.000,00 €	1	Aachen	- €	Befreiung
bis	40.000,00 €	2	Aachen	49,00 €	Befreiung
bis	54.000,00 €	3	Aachen	66,00 €	Befreiung
bis	68.000,00 €	4	Aachen	108,00 €	Befreiung
bis	87.000,00 €	5	Aachen	139,00 €	Befreiung
übe	87.000,00 €	6	Aachen	150,00 €	Befreiung
bis	15.000,00 €	1	Bonn	- €	-
bis	24.542,00 €	2	Bonn	30,00 €	-
bis	36.813,00 €	3	Bonn	60,00 €	-
bis	49.084,00 €	4	Bonn	100,00 €	-
bis	61.355,00 €	5	Bonn	150,00 €	-
bis	73.626,00 €	6	Bonn	150,00 €	-
ab	73.627,00 €	7	Bonn	180,00 €	-
bis	25.000,00 €	1	Duisburg	15,00 €	Befreiung
bis	37.500,00 €	2	Duisburg	30,00 €	Befreiung
bis	50.000,00 €	3	Duisburg	65,00 €	Befreiung
bis	75.000,00 €	4	Duisburg	80,00 €	Befreiung
übe	75.000,00 €	5	Duisburg	110,00 €	Befreiung
bis	30.000,00 €	1	Düsseldorf	- €	Befreiung
bis	40.000,00 €	2	Düsseldorf	30,00 €	Befreiung
bis	50.000,00 €	3	Düsseldorf	50,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	4	Düsseldorf	75,00 €	Befreiung
bis	70.000,00 €	5	Düsseldorf	100,00 €	Befreiung
bis	80.000,00 €	6	Düsseldorf	125,00 €	Befreiung
übe	80.000,00 €	7	Düsseldorf	150,00 €	Befreiung
bis	13.000,00 €	1	Essen	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	Essen	25,00 €	9,00 €
bis	37.000,00 €	3	Essen	50,00 €	18,75 €
bis	49.000,00 €	4	Essen	80,00 €	30,00 €
bis	61.000,00 €	5	Essen	100,00 €	37,50 €
bis	73.000,00 €	6	Essen	125,00 €	46,50 €
bis	97.000,00 €	7	Essen	150,00 €	56,25 €
übe	97.000,00 €	8	Essen	170,00 €	63,75 €
bis	12.271,00 €	1	Köln	- €	Befreiung
bis	24.542,00 €	2	Köln	26,00 €	Befreiung
bis	36.813,00 €	3	Köln	60,00 €	Befreiung
bis	49.084,00 €	4	Köln	80,00 €	Befreiung
bis	61.355,00 €	5	Köln	100,00 €	Befreiung
bis	78.000,00 €	6	Köln	150,00 €	Befreiung
übe	78.000,00 €	7	Köln	170,00 €	Befreiung
bis	15.000,00 €	1	Krefeld	- €	Befreiung
bis	24.500,00 €	2	Krefeld	23,00 €	Befreiung
bis	30.700,00 €	3	Krefeld	25,00 €	Befreiung

**OGS-Elternbeiträge der kreisfreien Städte im Rheinland (ohne die Stadt
Oberhausen) und des LVR**
Einkommensabhängige Staffelung (Stand: Oktober 2016)

Jahreseinkommen		Beitrag stufe	Kreisfreie Stadt	Monatlicher Elternbeitra	Geschwister- ermäßigung
bis	36.800,00 €	4	Krefeld	35,00 €	Befreiung
bis	42.900,00 €	5	Krefeld	39,00 €	Befreiung
bis	49.100,00 €	6	Krefeld	59,00 €	Befreiung
bis	55.200,00 €	7	Krefeld	66,00 €	Befreiung
bis	61.400,00 €	8	Krefeld	101,00 €	Befreiung
übe	61.400,00 €	9	Krefeld	141,00 €	Befreiung
bis	19.500,00 €	1	Leverkusen	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	Leverkusen	25,00 €	Befreiung
bis	30.500,00 €	3	Leverkusen	30,00 €	Befreiung
bis	36.000,00 €	4	Leverkusen	35,00 €	Befreiung
bis	41.500,00 €	5	Leverkusen	45,00 €	Befreiung
bis	47.000,00 €	6	Leverkusen	55,00 €	Befreiung
bis	52.500,00 €	7	Leverkusen	65,00 €	Befreiung
bis	58.000,00 €	8	Leverkusen	75,00 €	Befreiung
bis	63.500,00 €	9	Leverkusen	90,00 €	Befreiung
bis	69.000,00 €	10	Leverkusen	115,00 €	Befreiung
bis	74.500,00 €	11	Leverkusen	130,00 €	Befreiung
bis	78.000,00 €	12	Leverkusen	155,00 €	Befreiung
übe	78.000,00 €	13	Leverkusen	180,00 €	Befreiung
bis	12.271,00 €	1	LVR	- €	LVR
bis	24.542,00 €	2	LVR	20,00 €	LVR
bis	36.813,00 €	3	LVR	40,00 €	LVR
bis	49.084,00 €	4	LVR	60,00 €	LVR
bis	61.355,00 €	5	LVR	80,00 €	LVR
übe	61.355,00 €	6	LVR	100,00 €	LVR
bis	15.000,00 €	1	LVR ab	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	LVR ab	30,00 €	Befreiung
bis	40.000,00 €	3	LVR ab	60,00 €	Befreiung
bis	50.000,00 €	4	LVR ab	80,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	5	LVR ab	100,00 €	Befreiung
bis	75.000,00 €	6	LVR ab	120,00 €	Befreiung
bis	85.000,00 €	7	LVR ab	150,00 €	Befreiung
übe	85.000,00 €	8	LVR ab	180,00 €	Befreiung
bis	12.271,00 €	1	Mönchengladbach	- €	Befreiung
bis	24.542,00 €	2	Mönchengladbach	60,00 €	Befreiung
bis	36.813,00 €	3	Mönchengladbach	90,00 €	15,00 €
bis	49.084,00 €	3	Mönchengladbach	140,00 €	20,00 €
übe	49.084,00 €	4	Mönchengladbach	150,00 €	25,00 €
bis	61.355,00 €	5	Mönchengladbach	150,00 €	25,00 €
bis	73.626,00 €	6	Mönchengladbach	150,00 €	30,00 €
bis	85.897,00 €	7	Mönchengladbach	150,00 €	35,00 €
übe	85.897,00 €	8	Mönchengladbach	150,00 €	40,00 €
bis	12.271,00 €	1	Mülheim a.d.R.	- €	Befreiung
bis	24.000,00 €	2	Mülheim a.d.R.	15,00 €	Befreiung

**OGS-Elternbeiträge der kreisfreien Städte im Rheinland (ohne die Stadt
Oberhausen) und des LVR**
Einkommensabhängige Staffelung (Stand: Oktober 2016)

Jahreseinkommen		Beitrag stufe	Kreisfreie Stadt	Monatlicher Elternbeitra	Geschwister- ermäßigung
bis	36.000,00 €	3	Mülheim a.d.R.	35,00 €	Befreiung
bis	48.000,00 €	4	Mülheim a.d.R.	70,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	5	Mülheim a.d.R.	130,00 €	Befreiung
übe	60.000,00 €	6	Mülheim a.d.R.	150,00 €	Befreiung
bis	18.000,00 €	1	Remscheid	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	Remscheid	31,00 €	Befreiung
bis	36.000,00 €	3	Remscheid	63,00 €	Befreiung
bis	48.000,00 €	4	Remscheid	94,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	5	Remscheid	125,00 €	Befreiung
übe	60.000,00 €	6	Remscheid	157,00 €	Befreiung
bis	12.500,00 €	1	Solingen	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	Solingen	30,00 €	Befreiung
bis	35.000,00 €	3	Solingen	50,00 €	Befreiung
bis	50.000,00 €	4	Solingen	70,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	5	Solingen	85,00 €	Befreiung
bis	71.000,00 €	6	Solingen	100,00 €	Befreiung
übe	71.000,00 €	7	Solingen	150,00 €	Befreiung
bis	12.500,00 €	1	Wuppertal	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	Wuppertal	25,00 €	Befreiung
bis	30.000,00 €	3	Wuppertal	45,00 €	Befreiung
bis	35.000,00 €	4	Wuppertal	65,00 €	Befreiung
bis	40.000,00 €	5	Wuppertal	85,00 €	Befreiung
bis	45.000,00 €	6	Wuppertal	90,00 €	Befreiung
bis	50.000,00 €	7	Wuppertal	95,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	8	Wuppertal	110,00 €	Befreiung
bis	71.000,00 €	9	Wuppertal	125,00 €	Befreiung
übe	71.000,00 €	10	Wuppertal	150,00 €	Befreiung